

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen. Nicht aufgeführte Paragraphen bleiben unverändert.

Originalfassung	Geänderte Fassung
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)	Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz § 2 Schuldner § 3 Fälligkeit § 4 Inkrafttreten Anlage zur Satzung	§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz § 2 Schuldner § 3 Fälligkeit § 4 Inkrafttreten Anlage zur Satzung
<p>§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.</p> <p>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.</p> <p>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, 	<p>§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.</p> <p>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.</p> <p>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,

5. Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen

- ~~5.~~ 6. sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die in der Anlage festgesetzten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweiligen Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

